

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 102/2015
Datum RR-Sitzung: 4. Februar 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Amt für Landwirtschaft und Natur (VOL) / Amt für Wasser und Abfall (BVE);
Kantonsbeitrag an die Sanierung der Wasserversorgung St. Stephan in der Gemeinde
St. Stephan (K-Nr. 39620)
Ausgabenbewilligung; Objektkredit; Verpflichtungskredit 2015 - 2017**

1 Gegenstand

Damit die Versorgungssicherheit einer öffentlichen Wasserversorgung gemäss den kantonalen Vorgaben gewährleistet werden kann, muss heute ein Versorgungsgebiet von zwei voneinander unabhängigen Wasserbezugsorten versorgt werden können. Das Wasserangebot innerhalb der Gemeinde St. Stephan und die vorgesehenen Sanierungsmassnahmen in den Zonen Matten und Gandbode erlauben, dass diese Vorgabe sowohl innerhalb der Gemeinde St. Stephan als auch erweitert auf die Gemeinden Lenk und Zweisimmen erfüllt wird. Die geplanten Sanierungsmassnahmen und Ausbauten entsprechen der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der drei betroffenen Gemeinden.

In den Zonen Matten und Gandbode ist eine Sanierung der Quelfassungen inklusive Wasseraufbereitung vorgesehen. Die Leitungen werden aufgrund ihres Alters, des teils massiven Sanierungsbedarfs und der notwendigen Dimensionsanpassungen – insbesondere auch im Zusammenhang mit der geplanten Wasserturbinierung – neu erstellt. Im Neubau des Reservoirs Matten ist ein Trinkwasserkraftwerk vorgesehen. Die Wasserversorgung wird im Hinblick auf den regionalen Verbund mit einer neuen einheitlichen Gesamtsteuerung versehen. Damit neben der Trinkwasserversorgung auch der Löschschutz gewährleistet werden kann, werden zusätzlich die alten Hydrantenleitungen ersetzt. Aufgrund der veränderten Druckverhältnisse werden die drei bestehenden Versorgungszonen neu in zwei Hauptdruckzonen aufgeteilt. Koordiniert mit der Sanierung wird zusätzlich ein Trinkwasserüberschusskraftwerk zur Energiegewinnung realisiert.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 30, 36 und 38 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Art. 2 der Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV, BSG 910.113)
- Art. 5 und 5a bis 5c des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG, BSG 752.32)
- Art. 5 ff der Wasserversorgungsverordnung vom 17. Oktober 2001 (WVV, BSG 752.321.1)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2, 49, 50, 52 und 54 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)



- Art. 148, 151 Abs. 3 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredits.

Gestützt auf Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich beim Beitrag aus Strukturverbesserungskrediten um eine neue einmalige Ausgabe.

Der Beitrag des AWA basiert auf den bereinigten Werterhaltungskosten pro versorgten Einwohner. Es entstehen keine Folgekosten. Es handelt sich um eine einmalige Ausgabe gemäss Art. 46 FLG. Gemäss Art. 5a Abs. 1 Bst. a und b WVG besteht ein Rechtsanspruch auf die Beiträge aus dem kantonalen Wasserfonds an die gesamten Kosten von Versorgungsanlagen und an die Hälfte der Kosten der Transportleitungen im Versorgungsgebiet, die gleichzeitig der Versorgung dienen. Die Höhe der Beiträge ist in Art. 5b Abs. 1 WVG mit 40% der beitragsberechtigten Kosten festgelegt. Es besteht kein Entscheidungsspielraum, ob und in welcher Höhe der vorliegende Beitrag geleistet wird. Die Ausgabe ist daher gebunden im Sinne von Art. 48 Abs. 2 FLG.

4 Massgebende Kreditsumme

Beitragsberechtigte Kosten ASP (neu)	CHF	4'423'000
Kantonsbeitrag, massgebende Kreditsumme	CHF	663'450
Beitragsberechtigte Kosten AWA (gebunden)	CHF	4'334'000
Kantonsbeitrag, massgebende Kreditsumme	CHF	1'135'055

Die massgebenden Kreditsummen ergeben sich aus der Beitragsermittlung je Anlageteil gemäss Unterstützungsmöglichkeiten AWA und ASP. Die Höchstansätze gemäss Art. 5c Abs. 2 WVG werden eingehalten.

Mit dem Kantonsbeitrag kann zusätzlich ein Bundesbeitrag von CHF 751'910 ausgelöst werden.

Preisstandklausel: Produktionskosten-Index (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV), Stand 4. Quartal 2014.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rechnungsjahr:	2015 bis 2017
Betrag:	CHF 663'450
KLER-Kreis:	1697 Amt für Landwirtschaft und Natur
Produktgruppe:	03.19.9180 Landwirtschaft
Konto:	562000 Investitionsbeiträge an Gemeinden
Kostenträger:	91802021

Voraussichtliche Zahlungen:	2015	CHF	400'000
	2016	CHF	130'000
	2017	CHF	133'450
	Total	CHF	663'450

Rechnungsjahr: 2015 bis 2017
Betrag: CHF 1'135'055
KLER-Kreis: 24296 BVE - AWA
Produktgruppe: 09.17.9100 Wasser und Abfall
Konto: 562000 Investitionsbeiträge an Gemeinden
Kostenträger: 910040500

Voraussichtliche Zahlungen:	2015	CHF	500'000
	2016	CHF	400'000
	2017	CHF	235'055
	Total	CHF	1'135'055

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2015 und im Aufgaben- und Finanzplan 2016 und 2017 eingestellt.

6 Begründung

Die Sanierung der Wasserversorgung St. Stephan ist eine dringende Angelegenheit. Die Trinkwasserqualität kann teilweise nicht mehr gewährleistet werden, und die Anlagen entsprechen nicht mehr den geltenden Hygienevorschriften. Die Anlagen müssen erneuert werden, da sonst ein Ausfall der Wasserversorgung droht.

Die ausreichende Wasserversorgung ist ein Grundbedürfnis. Von den rund 1'400 Einwohnern der ländlichen Gemeinde St. Stephan leben mehr als 20% auf den heute noch 80 direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieben. Davon sind 46 Betriebe an die öffentliche Versorgung angeschlossen. Die Landwirtschaftsbetriebe bewirtschaften zudem mehrere Alpen des umliegenden Gebietes. Das Versorgungsgebiet der Wasserversorgung St. Stephan befindet sich in den Bergzonen III und IV.

Trägerin des Projekts ist die Einwohnergemeinde St. Stephan. Inventare sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens sind in das Projekt eingeflossen. Dieses hat öffentlich aufgelegt, ohne dass Einsprachen eingegangen sind. Mit dem Gesamtbauentscheid vom 30. April 2014 hat das Regierungsstatthalteramt Obersimmental - Saanen das Bauvorhaben bewilligt. Das AWA konnte am 1. April 2014 die Nutzungsbewilligung für die Massnahmen in der Zone Matten und am 12. Dezember 2014 die Konzession sowie die Bewilligung für den Bau und die Überbauungsordnung für die Massnahmen der Zone Gandbode erteilen.

Die Unterstützung des Vorhabens entspricht der Strategie Strukturverbesserungen 2020 der Volkswirtschaftsdirektion vom 25. Oktober 2014.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber

Auer



Verteiler:

- Finanzkommission
- FIN
- BVE
- VOL